B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122:
Gremmendorf - Gremmendorfer Weg -

Der seit dem 02.04.1970 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 122 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im o. a. Bereich aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 122 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von I-geschossigen Einfamilienheimen mit Flachdächern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 sieht unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Eigentümer sowie der weiteren städtebaulich geordneten Entwicklung die Festsetzung von Neigungsdächern mit 38° - 40° Neigung und Hauptfirstrichtungen anstelle der bisher festgesetzten Flachdächer vor. Darüber hinaus wird die Geschoßflächenzahl entsprechend dem in der Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwert von 0,4 auf 0,5 erhöht.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 - wie im Bebauungsplan in violetter Farbe dargestellt - ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Da durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, und da die gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) beteiligten Eigentümer keine Bedenken und Anregungen vorgetragen haben, sind die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG gegeben.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 03.03.1982 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122: Gremmendorf - Gremmendorfer Weg -.

Münster, den 24.3.82

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister